

Statuten des Zweigvereins Österreichische Eventzentrale

Vorbemerkung:

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Der Einfachheit halber wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Eventzentrale - Verein zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen" kurz ÖEZ bzw. OEEZ.

(2) Er hat seinen Sitz in 2004 Niederhollabrunn, Weyrichsiedlung 8 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, stellt eine Struktur zur Verfügung, welche die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Weitervermittlung von Künstlern und Künstlerinnen sowie Eventausstattung bezweckt.

Aufgabenbereiche beziehen sich in erster Linie aus Vereinstätigkeiten wie,

1) Der Verein ist ein Zweigverein des Vereins „Österreichische Journalistenwerkstätte - Verein zur Förderung von Jungjournalist/Innen kurz ÖJW bzw. OEJW“

2) Eventmanagement und die damit verbundene Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen (z.B. Kinoveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen, Benefizveranstaltungen),

3) Weitervermittlung von Künstlern und Künstlerinnen sowie Eventausstattung an andere Eventveranstalter.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

1) Workshops und Diskussionsrunden (auch in digitaler Form) zu Themen rund um Eventmanagement,

2) Mitgliedertreffen und -ausflüge,

3) Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - 2) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (u.a. Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrige Auflagen verbunden sind;
 - 3) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3;
 - 4) Zur Verfügungstellung von Gegenständen (Sacheinlagen)
 - 5) 10% der jährlichen Überschüsse sind an den Hauptverein „Österreichische Journalistenwerkstätte - Verein zur Förderung von Jungjournalist/Innen kurz ÖJW bzw. OEJW“ abzuführen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) A. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sowohl finanziell als auch durch Ihre Arbeitsleistungen.
- B. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern und sich sonst nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- C. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben und unbescholten sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- Jüngere Mitglieder bis zum Alter von 16 Jahren sind nach vorheriger Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten außerordentliches Mitglied. Personen unter 16 Jahren können ohne Frist zurücktreten, werden in keiner Form finanziell oder rechtlich belangt. Die Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder.
- Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben und unbescholten sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Erst nach Ausfüllen eines vom Vorstand bereitgestellten Beitrittsformulars und Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, erhält ein ordentliches und außerordentliches Mitglied den Status eines vollberechtigten Mitglieds.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin, einen Monat nach einlangen der Anzeige, wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Austritt erfolgt mit einem vom Vorstand bereitgestellten Austrittsformulars.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Zusätzlich werden die Statuten auf der Homepage des Vereins ÖEZ zur Einsicht zur Verfügung stehen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden

könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (7) Die Mitglieder, sind verpflichtet, einen Haftungsvertrag, in welchem Sie die Haftung für durch eigene Fahrlässigkeit entstandene Schäden bei durch den Verein organisierten Veranstaltungen übernehmen, zu unterzeichnen. Dieser Haftungsvertrag dient dazu, den Verein ÖEZ und dessen Vorstandsmitglieder bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen aus verursachten Schäden, schad- und klaglos zu halten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- 1) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- 2) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- 3) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- 4) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- 5) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse), einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Eine Teilnahme an der Generalversammlung ist sowohl per persönlicher Anwesenheit als auch in digitaler Form (z.B. Videokonferenz) möglich.

- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Eine Teilnahme in digitaler Form (z.B. Videokonferenz) hat keinen Entzug des Stimmrechts zur Folge. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die schriftliche Bevollmächtigung kann in elektronischer Form (z.B. E-Mail) als auch in Form eines Postbriefs erfolgen.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es kann aber auch die Subsumptionsmethode angewendet werden, d.h. es werden nur die „Nein“-Stimmen bzw. die Enthaltungen gezählt, nicht abgegebene Stimmen bzw. unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Wahl wird als zustimmend gewertet. „Nein“-Stimmen und Enthaltungen werden von den Wahlberechtigten abgezogen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinspräsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 6 Mitgliedern, aber mindestens aus Vereinspräsident und Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands können mehr als ein Amt, maximal aber zwei Ämter, gleichzeitig übernehmen. Die Mitglieder des Vorstandes können zusätzlich einen Geschäftsführer sowie Geschäftsführer Stellvertreter, einen Kassier sowie Kassier Stellvertreter und einen Schriftführer sowie Schriftführer Stellvertreter bestimmen wobei eine Besetzung dieser Ämter für die Führung des Vereins nicht notwendig ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vereinspräsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand aus 2 Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand aus 2 Mitgliedern besteht ist zur die Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich.
- (7) Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Vereinspräsident und Stellvertreter

- 1) Der Vereinspräsident ist das höchste Leitungsorgan.
- 2) Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 3) Er ist für die Anwerbung von Sponsoren und Mitgliedern hauptverantwortlich.
- 4) Ihm obliegt gemeinsam mit dem Stellvertreter oder in dessen Verhinderungsfall mit dem Geschäftsführer oder in dessen Verhinderungsfall mit dem Geschäftsführer Stellvertreter die Planung von Vereinsveranstaltungen.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinspräsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der Vereinspräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7) Der Stellvertreter des Vereinspräsidenten hat den Vereinspräsidenten bei der Vertretung zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.
- 8) Im Falle, dass kein Kassier in den Vorstand gewählt wurde, obliegen dem Vereinspräsidenten die Aufgaben des Kassiers gemäß Absatz 3.

(2) Geschäftsführer und Stellvertreter

- 1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen, dazu gehört auch die Planung von Vereinsveranstaltungen nach Rücksprache mit dem Vereinspräsidenten oder in dessen Verhinderungsfall mit dem Stellvertreter.
- 3) Der Stellvertreter des Geschäftsführers hat den Geschäftsführer bei der Vertretung zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.

(3) Kassier und Stellvertreter

- 1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 2) Ihm obliegt das Eintreiben der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Quartalsweise Erfassung der Belege
- 4) Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung
- 5) Erstellung eines Finanzplans für das Jahresbudget sowie für einzelne Veranstaltungen.
- 6) Der Stellvertreter des Kassiers hat den Kassier bei der Vertretung zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.

(4) Schriftführer und Stellvertreter

- 1) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 2) Der Schriftführer darf nach Rücksprache mit dem Vereinspräsidenten oder in dessen Verhinderungsfall mit dem Stellvertreter im Auftrag des Vorstandes die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung, zu außerordentlichen Generalversammlungen sowie zu externen als auch internen Vereinsveranstaltungen aussenden.
- 3) Der Stellvertreter des Schriftführers hat den Schriftführer bei der Vertretung zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.

(5) Zeichnungsberechtigung

- 1) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in den nachfolgenden Punkten genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vereinspräsidenten und seines Stellvertreters gemeinsam oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer gemeinsam.
- 3) Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen, Barzahlungen und Überweisungen) ab € 500,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unterschriften des Vereinspräsidenten und des Kassiers. So der Vereinspräsident gleichzeitig auch das

Amt des Kassiers führt, bedürfen Geldangelegenheiten ab € 500,00 zu ihrer Gültigkeit Unterschriften des Vereinspräsidenten und seines Stellvertreters.

- 4) Barzahlungen und Überweisungen von bis zu € 500,00 bedürfen zu Ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Kassiers alleine.
 - 5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Im Falle einer Verhinderung tritt folgende Vertretungsregelung in Kraft:
- 1) Der Vereinspräsident wird in erster Instanz von dessen Stellvertreter vertreten. In zweiter und dritter Instanz können Geschäftsführer und Geschäftsführer Stellvertreter die Vertretung übernehmen.
 - 2) Der Vereinspräsident Stellvertreter wird in erster Instanz vom der Vereinspräsidenten vertreten. In zweiter und dritter Instanz können Geschäftsführer und Geschäftsführer Stellvertreter die Vertretung übernehmen.
 - 3) Der Geschäftsführer wird in erster Instanz von dessen Stellvertreter vertreten. In zweiter und dritter Instanz können Vereinspräsident und Vereinspräsident Stellvertreter die Vertretung übernehmen.
 - 4) Der Geschäftsführer Stellvertreter wird in erster Instanz vom der Geschäftsführer vertreten. In zweiter und dritter Instanz können Vereinspräsident und Vereinspräsident Stellvertreter die Vertretung übernehmen.
 - 5) Der Kassier wird in erster Instanz von dessen Stellvertreter vertreten. In zweiter und dritter Instanz können Geschäftsführer und Geschäftsführer Stellvertreter die Vertretung übernehmen.
 - 6) Der Kassier Stellvertreter wird in erster Instanz vom der Kassier vertreten. In zweiter und dritter Instanz können Geschäftsführer und Geschäftsführer Stellvertreter die Vertretung übernehmen.
 - 7) Der Schriftführer wird in erster Instanz von dessen Stellvertreter vertreten. In weiterer Folge kann ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied dessen Vertretung übernehmen.
 - 8) Der Schriftführer Stellvertreter wird in erster Instanz vom der Schriftführer vertreten. In weiterer Folge kann ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied dessen Vertretung übernehmen.

§ 14: Kommissionen

- (1) Kommissionen können im Rahmen von ordentlichen Versammlungen mittels einfacher Mehrheit gewählt werden. Wahlberechtigt sind die in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder.

- (2) Anträge für ordentliche Versammlungen können schriftlich von einem Mitglied, von mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission eingebracht werden. Anträge Abwesender müssen stets schriftlich vorliegen.
- (3) Eine Änderung der Statuten auf Grund eines Kommissionsvorschlages bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes besitzen das Recht auf Zutritt zu allen Kommissionen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Amtsführung der Kommissionen zu beobachten.
- (6) Allgemeines
 - (1) Kommissionen sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse zur Vertretung einzelner Interessen und Aufgaben des Vereins. Sie sind nur dem Vorstand verantwortlich und haben nach Ablauf ihrer Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
 - (2) Der jeweilige Vorsitzende hat seine Kommission einzuberufen. Sofern nichts anderes geregelt, erfolgt die erstmalige Einberufung der Kommissionen durch den Vereinspräsidenten oder dem Geschäftsführer.
 - (3) Die Kommission ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
 - (4) Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (7) Nicht-ständige Kommissionen können bei Bedarf im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (8) Die ständigen Kommissionen sind die Rechnungsprüfer (Wirtschaftskommission).

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen und/oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.